Austritt der Gemeinde Bergdietikon aus dem Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatungsstelle des Bezirks Baden

28.11.2019 GV Gemeindeversammlung Gemeindeversammlung

28.11.2019

GV Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

Titel	Dokumentkategorie	geändert am	Seite
Protokollauszug_GR_2019-174_23.09.2019	Protokollauszug	25.09.2019 13:54	1
JFB Baden; Definitive Abrechnung Gemeindebeitrag 2018	Dokument	07.11.2019 08:38	5
Satzungen Gemeindeverband Jugend- und Familienberatung des Bezirks Baden	Dokument	07.11.2019 09:14	7



Gemeinderat

Schulstrasse 6 8962 Bergdietikon T 044 746 31 50 F 044 741 54 50 gemeinderat@bergdietikon.ch www.bergdietikon.ch

Protokollauszug des Gemeinderates Bergdietikon der Sitzung vom 23.09.2019

5.	Soziale Wohlfahrt 2019-174				
5.8.	Sozialhilfe				
5.8.8.	Organe				
Jugend-, Familien und Seniorenberatung des Bezirks Baden					
	Gemeindeverband Jugend-, Familien und Seniorenberatung des Bezirks				
	Baden: Austritt				

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Bergdietikon ist seit dem Jahr 1993 Mitglied des Gemeindeverbandes Jugend-, Familien- und Seniorenberatung des Bezirks Baden. Die Gemeindeversammlung vom 22. November 1993 stimmte dem entsprechenden Antrag zum Beitritt des Verbandes zu.

Aufgrund diverser Anliegen, die nachfolgend detailliert erläutert werden, soll der Austritt aus dem Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatung des Bezirks Baden beschlossen werden.

II. Erwägungen

Ausgangslage

Die Gemeinde Bergdietikon ist Mitglied im Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatung des Bezirks Baden (JFB), welchem 11 weitere Gemeinden angehören, wobei die Gemeinde Turgi bereits per 31. Dezember 2020 ihren Austritt aus dem Gemeindeverband bekannt gegeben hat.

Der Verband bezweckt die Organisation und die Führung der Jugend- und Familienberatungsstellen für die angeschlossenen Gemeinden.

Aufgaben der JFB / Schnittstellen zur Gemeinde

Die JFB erfüllt, zusammen mit den Verbandsgemeinden, Aufgaben des kommunalen Sozialdienstes gemäss Sozialhilfegesetzgebung (SPG) des Kantons Aargau. Die Dienstleistungen der JFB stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der angegliederten Gemeinden zur Verfügung, unabhängig von Herkunft, Alter, Ausbildung oder Geschlecht. Die Kernkompetenz der JFB betrifft die Beratung sowie die nachhaltig Vertrauen vermittelnde Begleitung und Betreuung der hilfesuchenden Personen.

Mit der Führung der sozialhilfedienstlichen Aufgaben arbeitet die Gemeinde Bergdietikon mit der JFB am Standort Baden zusammen. Die der JFB übertragenen Arbeiten umfassen folgende Bereiche:

- Immaterielle Hilfe nach SPG in allen Bereichen
- Materielle Hilfe, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Elternschaftsbeihilfe nach SPG mit Antragstellung an die Sozialbehörde (Gemeinderat)
- Fallführung inkl. Überwachen von Auflagen und Weisungen
- Abklärungsberichte an das Familiengericht gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)
- Abklärungsberichte gemäss PAVO
- Weitere Dienstleistungen gemäss Angebot (Eheberatung etc.)

Durch die Gemeindeverwaltung werden folgende Aufgaben ganz oder teilweise geführt:

- Schnittstelle zwischen JFB und dem Gemeinderat
- Bearbeitung der eingehenden Berichte und Anträge (immaterielle und materielle Hilfe, Bevorschussung, Elternschaftsbeihilfe)
- Fachliche Kontrollinstanz
- Qualitätssicherung in juristischen und verfahrensrechtlichen Belangen
- Erfassen der Sozialhilfestatistik Bund
- Koordinationsstelle Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)
- Bewirtschaftung Partnerweb (Prämienverbilligung)
- Zahlungsverkehr
- Rechnungsführung
- Rückerstattung für bezogene materielle Hilfe nach dem SPG
- Überprüfung Verwandtenunterstützung
- Abrechnungen mit dem Kanton

Bei der Zusammenarbeit mit der JFB gibt es Doppelspurigkeiten, was die interne Koordinationsarbeit sehr aufwändig macht. Der Gemeinderat ist bestrebt Doppelspurigkeiten zu Gunsten der Effizienz und Effektivität der täglichen Arbeit zu vermeiden. Ebenfalls legt der Gemeinderat grossen Wert auf eine formell korrekte Fallführung, saubere Anträge und korrekte Entwürfe von Verfügungen (Beachtung rechtliche Vorschriften etc.). Weil die Sozialarbeiter der JFB ihre Kernkompetenz in der beratenden Sozialhilfe haben und auch sehen, bedürfen die Anträge der sachlichen, juristischen und verfahrensrechtlichen Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung oder einer entsprechenden Fachstelle.

Kosten

Bergdietikon ist zusammen mit weiteren Gemeinden im Gemeindeverband zusammengeschlossen und ist dienstleistungsbeziehend eine der kleinsten Gemeinden, zahlt aber im Verhältnis zu den Fallzahlen einen grossen Beitrag an die JFB, respektive in Bezug auf die Fallstundenentschädigung den weitaus höchsten Beitrag. Dies zeigt sich am Besten im Stundenansatz, welcher im Folgenden aufgezeigt wird.

Im Jahr 2018 hat die JFB für die Gemeinde Bergdietikon rund 415 Fallstunden aufgewendet, was zirka einem 20% Arbeitspensum entspricht. Die angeschlossenen Gemeinden bezahlen je 50% der Gesamtaufwendungen auf der Basis der Einwohnerzahlen sowie 50% aufgrund der durch den Verband für ihre Gemeinde aufgewendeten Stunden. Im Jahr 2018 leistete die Gemeinde Bergdietikon an den Gemeindeverband folgenden Beitrag:

Beitrag Einwohner: CHF 66'992.85 (2'828 Einwohner)
Beitrag Stunden: CHF 26'859.55 (415 Stunden)

Total CHF 93'852.40

Dies ergibt einen Aufwand von CHF 226.15 pro Fallstunde, was aus Sicht des Gemeinderates in keinem Verhältnis zur erhaltenen Dienstleistung und zu vergleichbaren Dienstleistern steht. Zudem entrichten andere Gemeinden mit einer höheren Fallstundenzahl einen massiv geringeren Beitrag an den Gemeindeverband, was für die Gemeinde Bergdietikon der Zahlung eines verdeckten Finanzausgleichs gleichkommt. Die Entschädigungen auf die Fallstunden berechnet reichen bei den angeschlossenen Gemeinden von CHF 94.25 bis CHF 226.15. Der Gemeinderat ist dezidiert der Ansicht, dass Gemeinden, welche mehr Leistungen beziehen, auch die entsprechenden Kosten tragen sollten. Der Solidaritätsbeitrag wird bereits mittels dem kantonalen Finanz- und Lastenausgleich bezahlt und sollte beim Sozialdienst nicht nochmals zum Tragen kommen.

Prüfung von Alternativen

Weil die momentane Zusammenarbeit mit der JFB Baden betreffend der Qualität und den Kosten unzufriedenstellend ist, ist der Gemeinderat seit dem Frühjahr 2019 im Gespräch mit dem Gemeindeverband und hat im Rahmen der Umfrage zur Strategie 2021 der JFB Baden mitgeteilt, dass ein Austritt aus dem Gemeindeverband vollzogen werden soll.

Dabei sind Szenarien für die Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde denkbar oder der Einkauf dieser Dienstleistungen bei einer Drittfirma möglich. Erste Gespräche in diese Richtung haben mit der Stadt Baden bereits stattgefunden. Die Stadt Baden ist bereit, die Dienstleistungen im Sozialbereich für die Gemeinde Bergdietikon im Vertragsverhältnis zu erbringen. Für den Gemeinderat ist aber auch ein Verbleib im Gemeindeverband durchaus eine Variante, sofern die Qualität der Dienstleistung gesamtheitlich sichergestellt werden kann, keine Doppelspurigkeiten auslöst und die Kosten gesenkt werden können. Der Gemeinderat fühlt sich verpflichtet, dass auch ein Gemeinwesen die Organisation seiner Aufgaben – analog zur Privatwirtschaft – auf Optimierungspotenzial (Dienstleistungsumfang, Zufriedenheit, Kosten) überprüft, insbesondere wenn die Qualität der Dienstleistung nicht in allen Belangen zufriedenstellend ist und die Kosten zu hoch sind. Dies ist der Gemeinderat auch den Steuerzahlern schuldig.

Formelles

Gemäss § 3 der Verbandssatzungen ist der Austritt aus dem Verband unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, kommen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss zur Anwendung.

Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt ihre Haftung (§ 16) erhalten. Die Beiträge im Austrittsjahr sind gemäss Verteilschlüssel zu bezahlen. Hier bleibt festzuhalten, dass dieser Passus sehr befremdend ist, da allfällige Schulden übernommen werden müssen, ein Zugang zum Vermögen jedoch verwehrt wird.

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. n) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden hat die Gemeindeversammlung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes zu befinden.

Konklusion

Die Kernkompetenz der JFB liegt in der fachlichen Betreuung, Beratung und Begleitung der Klientinnen und Klienten. In diesem Bereich zeichnet sich die JFB durch grosses Fachwissen aus.

Von Seiten der Gemeinde Bergdietikon musste hingegen auch in den letzten zwei Monaten festgestellt werden, dass die Arbeitsqualität im formellen Bereich, d. h. dem Verwaltungs- und Verfahrensrecht, ungenügend ist.

Damit die Gemeinde Bergdietikon bei der Evaluation flexibel ist und sich die Kündigungsfrist nicht nochmals um ein weiteres Jahr verlängert, soll die Mitgliedschaft im Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatung/Soziale Dienste Region Baden vorsorglich gekündigt werden.

Die zweijährige Kündigungsfrist bietet genügend Zeit für die Neuevaluation und gegebenenfalls Reorganisation der Dienstleistungen im Bereich des Sozialwesens.

III. Entscheid

- Der Gemeinderat Bergdietikon will im Sinne der vorstehenden Erwägungen die Dienstleistungen im Bereich des Sozialwesens neu evaluieren.
- In der Folge kündigt der Gemeinderat Bergdietikon die Mitgliedschaft der Einwohnergemeinde Bergdietikon im Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatung/Soziale Dienste Region Baden vorsorglich unter Einhaltung der zweijährigen Kündigungsfrist per 31. Dezember 2021. Sollte einvernehmlich ein früherer Austritt oder gar die Auflösung des Gemeindeverbandes JFB angepeilt werden, steht der Gemeinderat Bergdietikon wohlwollend und unterstützend zur Verfügung.
- Der vorsorgliche Verbandsaustritt wird der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Der Vorstand der JFB wird aufgefordert, die Kündigung als Chance zur Steigerung der Dienstleistungsqualität zu verstehen. Für den Gemeinderat Bergdietikon ist ein Verbleib im Gemeindeverband durchaus eine Variante, sofern die Qualität der Dienstleistung gesamtheitlich sichergestellt werden und die Kosten für die Gemeinde Bergdietikon merklich gesenkt werden können.

PA an

- Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatung Region Baden, Roland Mürset, Präsident, c/o Gemeindeverwaltung Remetschwil, Dorfstrasse 4, 5453 Remetschwil (eingeschrieben)
- Finanzkommission, Roger Graf, Säntisstrasse 6, 8962 Bergdietikon
- Abteilung Finanzen
- Gemeindeversammlung (Vorbereitung)

GEMEINDERAT BERGDIETIKON Gemeindeschreiber

Gemeindeammann

Ralf Dörig

Patrick Geissmann



EINGEGANGEN 3 0. Juli 2019

Gemeindeverwaltung Bergdietikon Gemeinderat Schulstrasse 6 8962 Bergdietikon

29. Juli 2019

Definitive Abrechnung Gemeindebeitrag 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf den Beschluss der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Jugend-, Familien- und Seniorenberatung / Soziale Dienste Region Baden vom 26.06.2019 bitten wir Sie gemäss beiliegender Tabelle um folgende Überweisung:

Definitiver Gemeindebeitrag 2018

Fr.

93'852.40

Ihr bezahlter Akonto-Gemeindebeitrag 2018

Fr.

81'835.60

Nachzahlung

Fr.

12'016.80

Besten Dank für Ihre Überweisungen innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein.

Wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie unserem Gemeindeverband schenken.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEVERBAND JUGEND-, FAMI-LIEN- UND SENIORENBERATUNG SOZIALE DIENSTE REGION BADEN

Claudia Erne Kassierin

EINGEGANGEN 3 0. Juli 2019



Nachforderung Rechnung 2018

Gemeinde	(Kant. Bevölkerungsstat.) Einwohner Per 31.12.2018	Std. 2018	Beitrag Einwohner	Beitrag Std.	Beitrag 2018 definitiv	Beitrag 2018 Akonto	Nachzahlung/ - vergütung
Bellikon	1'560	412.11	36'955.05	26'668.65	63'623.70	62'486.35	1'137.35
Bergdietikon	2'828	415.06	66'992.85	26'859.55	93'852.40	81'835.60	12'016.80
Birmenstorf	2'990	1'113.78	70'830.50	72'075.45	142'905.95	131'920.25	10'985.70
Ennetbaden	3'510	1'047.02	83'148.85	67'755.25	150'904.10	154'310.90	-3'406.80
Künten	1'749	510.57	41'432.30	33'040.25	74'472.55	72'712.15	1'760.40
Mägenwil	2'114	725.59	50'078.85	46'954.70	97'033.55	91'711.35	5'322.20
Mellingen	5'633	2'611.95	133'440.90	169'025.75	302'466.65	307'022.00	-4'555.35
Remetschwil	1'993	720.78	47'212.45	46'643.45	93'855.90	92'987.95	867.95
Stetten	2'194	579.74	51'973.95	37'516.40	89'490.35	90'100.30	-609.95
Turgi	3'010	2'398.45	71'304.30	155'209.65	226'513.95	215'619.35	10'894.60
Wohlenschwil	1'556	517.08	36'860.30	33'461.55	70'321.85	64'884.40	5'437.45
Würenlingen	4'699	1'334.13	111'315.25	86'334.85	197'650.10	196'264.45	1'385.65
			,				
					SEE THE SECTION SECTION		Maria 7
Total	33'836	12'386.26	801'545.55	801'545.50	1'603'091.05	1'561'855.05	41'236.00
				3			(Verlust 2018)

 Aufzuteilender Betrag:
 1'603'091.02

 Pro Einwohner (50 %)
 23.69

 Pro Std. (50 %)
 64.71

Satzungen

Gemeindeverband Jugend- und Familienberatung des Bezirks Baden

Gemeindeverband Jugend- und Familienberatung des Bezirks Baden

Satzungen

Art. 1 Name und Sitz

- Unter dem Namen "Gemeindeverband Jugend- und Familienberatung des Bezirks Baden" (nachstehend "Verband" genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, gemäss § 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.
- Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich am Wohnsitz des Pr\u00e4sidenten oder der Pr\u00e4sidentin.

Art. 2 Zweck

- Der Verband bezweckt die Organisation und die Führung der Jugend- und Familienberatungsstellen für die angeschlossenen Gemeinden.
- Die Jugend- und Familienberatungsstellen erfüllen, zusammen mit den Verbandsgemeinden, Aufgaben des kommunalen Sozialdienstes gemäss § 6 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Aargau.
- Die weiteren Dienstleistungen sind im Pflichtenheft der Stellen geregelt.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Sozialinstitutionen ist zu ermöglichen und zu fördern.

Art, 3 Mitgliedschaft, Beitritt und Austritt

- Dem Verband gehören zur Zeit die Einwohnergemeinden Beilikon, Bergdietikon, Birmenstorf, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Killwangen, Künten, M\u00e4genwil, Mellingen, Oberehrendingen, Remetschwil, Stetten, Turgi, Unterehrendingen, Untersiggenthal, Wohlenschwil, W\u00fcreilingen und W\u00fcreilos an.
- Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt mit der Beschlussfassung des zuständigen Organes der aufzunehmenden Gemeinde, sowie der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgemeinden und der Mitteilung an den Regierungsrat.
- Der Austritt aus dem Verband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Spricht sich die Abgeordnetenversammlung gegen den Austritt aus, kommen die Bestimmungen des Gemeindegeselzes sinngemäss zur Anwendung. Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt ihre Haftung (Art. 9) erhalten. Die Beiträge im Austrittsjahr sind gemäss Verteilschlüssel zu bezahlen.

Art. 4 Organe

- Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Abgeordnetenversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Kontrollstelle

Art. 5 Abgeordnetenversammlung

- In die Abgeordnetenversammlung entsendet jede Gemeinde einen Abgeordneten.
 Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- Die Abgeordnetenversammlung tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand wenigstens 20 Tage im voraus, durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen. Sie ist ausserdem einzuberufen,wenn dies ein Fünftel der Abgeordneten unter Angabe der Gründe, verlangt. Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- Die Abgeordnetenversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit aller Abgeordneten anwesend ist. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Anwesenden verbindlich gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Stimmabgabe verlangt.
- In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen:
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Die Wahl des Präsidenten des Vorstandes
- Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Voranschläge
- Die Genehmigung des Verteilschlüssels für die Gemeindebeiträge
- Die Genehmigung des Stellenplanes des Verbandes, sowie der Anstellungsrichtlinien
- Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Austritt von Gemeinden (Art. 3)
- Die Beschlussfassung über die Aenderung der Satzungen. Solche Aenderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates
- Die Auflösung des Verbandes (Art. 15)
- Die Genehmigung von Verträgen über die Zusammenarbeit mit anderen Sozialinstitutionen
- Die Behandlung weiterer Geschäfte, die der Vorstand unterbreitet.

Art. 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. W\u00e4hlbar sind Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden.
- Jede Gemeinde kann nur ein Vorstandsmitglied stellen. Vorstandsmitglieder können gleichzeitig der Abgeordnetenversammlung angehören.
- An der Abgeordnetenversammlung sind nur diejenigen Vorstandsmitglieder stimmberechtigt die ihre Gemeinde als Abgeordnete vertreten (ein Abgeordneter pro Gemeinde),
- Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- Der Vorstand wird durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen. Er ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin nimmt unter Beachtung der Ausstandspflichten - beratend (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann weitere Vertreter oder Vertreterinnen der Beratungsstellen - unter Ausschluss des Stimmrechtes - zu den Sitzungen einladen.
- Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind. Er vertritt den Verband nach aussen und ist insbesondere zuständig für:
- Die Vorbereitung und ordnungsgemässe Einberufung der Abgeordnetenversammlung sowie den Vollzug deren Beschlüsse
- Die Konstituierung des Vorstandes und die Wahl des Kassiers und Aktuars, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen
- Die Wahl des Personals und der Leitung der Beratungsstellen und dessen/deren Einstufung gemäss Anstellungsrichtlinien
- Die Aufsicht über die T\u00e4tigkeit des Personals und der Leitung der Beratungsstellen und die Behandlung von Antr\u00e4gen der Beratungsstellen und einzelner Gemeinden
- Die Verwaltung der Verbandsfinanzen, die Unterschriftsregelungen, sowie den Abschluss von Mietverträgen für die notwendigen Büroräumlichkeiten des Verbandes
- Die Zuweisung der Spendengelder, deren Verwendungszweck in Artikel 8, Punkt 4 geregelt ist.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Sozialinstitutionen

Art. 7 Kontrollstelle

- Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder dem Personal der Jugend- und Familienberatungsstellen angehören dürfen. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- Die Kontrollstelle prüft die j\u00e4hrliche Rechnung des Verbandes und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Abgeordnetenversammlung.

Art. 8 Finanzierung, Beiträge

- Die Veroflichtungen des Verbandes werden gedeckt durch:
- Beiträge der Verbandsgemeinden
- Allfällige Klientenbeiträge
- Belträge von Bund und Kanton sowie weitere Subventionen
- Spenden. Sie fliessen in eine spezielle Kasse und werden ausschliesslich zur finanziellen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtiaten verwendet.

Art. 9 Haftung

- Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär aufgrund des aktuellen Verteilschlüssels.

Art. 10 Rechnungswesen

- Für das Rechnungswesen des Verbandes wird eine Verbandskasse geführt. Der Kassier hat die Rechnung jährlich auf den 31. 12. abzuschliessen. Es gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzdekret).

Art. 11 Entschädigungen

- Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Verbandsgemeinden.
- Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlages die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle fest. Es besteht Anspruch auf Sitzungsgelder und eine angemessene jährliche Entschädigung für die Geschäftsführung.

Art. 12 Oeffentlicheit, Publikation und Aktenauflage

- Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Sie sind unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher im Amtsblatt des Kantons Aargau anzukündigen und die gefassten Beschlüsse sind in demselben zu publizieren.
- Voranschläge, Rechnungen und Jahresberichte sind in den Verbandsgemeinden 14 Tage vor der Versammlung öffentlich aufzulegen.

Art. 13 Antragsrecht

- Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden hat das Recht, beim Vorstand zu den in der Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung aufgeführten Sachgeschäfte schriftlich Anträge zu stellen.

Art. 14 Auskunftsrecht

- Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden und jedermann der ein berechtigtes Interesse nachweist, können an der Abgeordnetenversammlung Anfragen zur

Tätigkeit des Verbandes stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Art. 15 Auflösung

- Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.
- Der Vorstand führt die Liquidation durch. Das restliche Verbandsvermögen wird aufgrund des aktuelien Verteilschlüssels aufgelöst oder dem neuen Rechtsträger übergeben. Die Beschlussfassung obliegt der Abgeordnetenversammlung, welche die Auflösung beschliesst.

Art. 16 Inkrafttreten

- Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates am 1. Januar 1994 in Kraft.
- Der Jugendfürsorgeverein des Bezirks Baden übergibt dem Gemeindeverband sämtliche Aktiven und Passiven der Jugend- und Familienberatungsstellen per 1.1.94.
- Diese Satzungen wurden von der Abgeordnetenversammlung am 25. August 1993 zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.
- Diese Satzungen sind von den Einwohnergemeindeversammlungen / Einwohnerräten rechtskräftig beschlossen worden.

Wűrenlos, 31. Januar 1994

Gemeindeverband Jugend- und Familien-

beratung des Bezirks Baden

die Präsidentin: Verena Zehnder

der Aktuar:

Werner Heim

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23, Februar 1994